

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1982	Nummer 7
--------------	--	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1141	11. 1. 1982	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für das Regierungsamtsblatt	178
2005	8. 1. 1982	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	180
20323	6. 1. 1982	RdErl. d. Finanzministers Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften	182
23210 232382 71318 770	8. 1. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)	182
71261	22. 12. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Festsetzung des Anteils der Rennvereine an der Totalisatorsteuer	185
78420	18. 1. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Schulmilchprogramm)	187

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
15. 1. 1982	Bek. - Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1982	185
	Finanzminister	
	Innenminister	
18. 12. 1981	Gem. RdErl. - Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	185
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	186

I.

1141

Richtlinien für das Regierungsamtsblatt

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1982 -
II C 3/17-12.115

1 Herausgabe

Für jeden Regierungsbezirk erscheint mindestens wöchentlich das „Amtsblatt für den Regierungsbezirk ...“ als amtliches Verkündungsblatt des Regierungspräsidenten und anderer Behörden. Es wird vom Regierungspräsidenten herausgegeben und verlegt.

2 Inhalt

2.1 Im Amtsblatt sind zu veröffentlichen:

2.11 Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Mitteilungen des Regierungspräsidenten sowie der übrigen Landes- und Kommunalbehörden und sonstiger Aufgabenträger,

- wenn die Bekanntmachung im Amtsblatt in gesetzlichen Vorschriften oder Satzungen vorgesehen ist,
- wenn eine oberste Landesbehörde die Veröffentlichung allgemein oder im Einzelfall angeordnet hat,
- wenn eine Veröffentlichung im Amtsblatt im allgemeinen und dienstlichen Interesse liegt und aus Gründen der Arbeits- und Kostenersparnis einer anderen Form der Bekanntmachung vorzuziehen ist.

2.12 Rundverfügungen des Regierungspräsidenten an nachgeordnete oder seiner Aufsicht unterstehende Behörden, sofern nicht einer der unter Nr. 2.31 erwähnten Sonderfälle vorliegt.

2.2 Ferner können veröffentlicht werden:

- Personalmeldungen, jedoch in kurzer und übersichtlich zusammengefaßter Form,
- Nachrufe,
- Stellenausschreibungen,
- private Geschäftsanzeigen, falls der Umfang solcher Veröffentlichungen nicht die Herausgabe zusätzlicher oder die Erweiterung einzelner Ausgaben erfordert,
- Hinweise (auch mit zusammenfassenden Erläuterungen) auf die von den Verwaltungsgerichten entwickelten Rechtsgrundsätze; es ist jedoch davon abzuweichen, Entscheidungen kommentarlos abzu- drucken.

2.3 Nicht im Amtsblatt zu veröffentlichen sind:

2.31 Erlasse der obersten Landesbehörden und Rundverfügungen des Regierungspräsidenten,

- deren Inhalt als „vertraulich“ oder als Verschlußsache zu behandeln ist oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen nach ausdrücklicher Weisung unterbleiben soll,
- die sich nur an wenige Behörden richten und für die übrigen ohne Interesse sind,
- die wegen besonderer Dringlichkeit den Empfängern bereits im Umdruckverfahren zugestellt werden mußten, sofern nicht der nachträgliche Abdruck im Amtsblatt ausdrücklich angeordnet wird.

2.32 Erlasse der obersten Landesbehörden, die im Ministerialblatt veröffentlicht sind oder noch veröffentlicht werden; allenfalls kann in zusätzlichen Ausführungsbestimmungen des Regierungspräsidenten auf den Runderlaß unter Angabe der Fundstelle hingewiesen werden.

2.33 Hinweise auf den Inhalt anderer Verkündungsblätter,

2.34 Buchbesprechungen; zulässig sind jedoch kommentarlose Hinweise auf Neuerscheinungen, die sich auf Angaben über den Titel, Verfasser, Verlag und Anschaffungspreis sowie auf den kurzen Satz, daß die Anschaffung zum dienstlichen Gebrauch empfohlen wird, beschränken.

3 Drucktechnische Gestaltung

Das Amtsblatt wird in Größe DIN A 4 hergestellt. Der Kopf mit den notwendigen Zusätzen (Datum, Ort und Nummer der Ausgabe) soll in einer übersichtlichen Form gehalten sein.

Das Inhaltsverzeichnis und der Veröffentlichungsteil sind übereinstimmend in übersichtlicher Form in einzelne Abschnitte mit folgenden Überschriften zu gliedern:

- A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden,
- B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten,
- C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden,
- D: Personalmeldungen,
- E: sonstige Mitteilungen (z. B. Hinweise auf Neuerscheinungen).

Von der Einführung weiterer Abschnitte ist nach Möglichkeit abzuweichen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die Abschnitte in sich nach Art der Veröffentlichungen (z. B. nach „Verordnungen“, „Rundverfügungen“ und „Sonstige Bekanntmachungen“) oder nach Sachgebieten weiter zu untergliedern.

Für jeden Jahrgang ist nach Erscheinen der letzten Ausgabe ein Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister herauszugeben und zu verlegen.

4 Form der Veröffentlichungen

4.1 Verwaltungsvorschriften der Landesbehörden

Verfügungen und andere Bekanntmachungen sind in folgender Form zu veröffentlichen:

- Laufende Nummer und Überschrift (ohne den Zusatz: „Betr.“),
- links Behörde und Aktenzeichen, rechts Ort und Datum,
- Text,
- Bezug (soweit erforderlich),
- Anschriften (soweit erforderlich),
- Fundstellenangabe im Amtsblatt.

Eine Unterschrift ist außer in den in Nr. 4.2 genannten Fällen nicht mit abzu- drucken.

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

4.11 In der Überschrift ist in Fettdruck der Sachgegenstand schlagwortartig zu bezeichnen.

4.12 Für das Zitieren von Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten die RdErl. v. 1. 8. 1959 und v. 11. 5. 1960 (SMBL. NW. 1141).

4.13 Soweit sich nicht eine Anschrift erübrigt, muß auf eine richtige und einheitliche Bezeichnung der Behörden und Dienststellen besonderer Wert gelegt werden.

4.14 Für Rundverfügungen und Mitteilungen an die kommunalen Behörden gilt folgendes:

Als Adressaten sind grundsätzlich die Träger der Aufgabe zu bezeichnen und nicht deren einzelne Dienststellen. Welche Dienststelle oder Abteilung der betreffenden Verwaltung im Einzelfall für die Bearbeitung zuständig ist, muß sich aus der Überschrift (vgl. Nr. 4.11) ergeben.

In Angelegenheiten, die den Aufgabenträgern durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften, z. B. „als Ordnungsbehörden“ oder „als Paßbehörden“ zugewiesen worden sind, kann als Anschrift die entsprechende Funktionsbezeichnung unmittelbar oder als Zusatz verwendet werden.

In Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht, Kreispolizeibehörde) lautet die Anschrift:

- „An die Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
des Bezirks“,
- „An die Kreispolizeibehörden
des Bezirks“.

4.2 Rechtsvorschriften

Verordnungen, allgemeinverbindliche Anordnungen oder Satzungen werden in folgender Weise veröffentlicht:

- Überschrift

als schlagwortartige Inhaltsbezeichnung in Fettdruck (vgl. Nr. 4.11). Dabei soll die Art der Bekanntmachung („Verordnung“, „Anordnung“ oder „Satzung“) auch dann gekennzeichnet werden, wenn dies nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernissen gehört,

- Text,

- Ortsangabe und Datum,

- Bezeichnung der erlassenden Behörde ohne Angabe des Aktenzeichens,

- Unterschrift,

- Angabe der Fundstelle im Amtsblatt.

4.3 Bekanntmachung der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

4.31 Für diese Veröffentlichungen sind die zuständigen Organe grundsätzlich selbst verantwortlich. Dies gilt sowohl für den sachlichen Inhalt als auch für die formale Gestaltung einer Veröffentlichung.

4.32 Es liegt im eigenen Interesse der Selbstverwaltungskörperschaften, wenn Veröffentlichungen vermieden werden, die wegen formeller rechtlicher Mängel anfechtbar oder gar nichtig sein oder aus sonstigen Gründen in der praktischen Handhabung zu Schwierigkeiten führen könnten.

Durch rechtzeitige Beratung der veröffentlichenden Stellen soll der Regierungspräsident, ohne eilige Bekanntmachungen zu verzögern, darauf hinwirken, daß formelle Mängel vermieden werden. Eine sachliche Überprüfung der Veröffentlichung ist im Rahmen der redaktionellen Überprüfung jedoch unzulässig.

5 Der Öffentliche Anzeiger

5.1 Herausgabe

Der Öffentliche Anzeiger wird als ständige Beilage des Amtsblatts ebenfalls vom Regierungspräsidenten herausgegeben, und zwar unter der Bezeichnung

Öffentlicher Anzeiger
zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk
- Beilage zur Nr. ... vom -

5.2 Inhalt

Der Öffentliche Anzeiger enthält alle Bekanntmachungen der Gerichte und Justizbehörden, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben wird.

5.3 Äußere Gestaltung

5.31 Der Öffentliche Anzeiger ist einheitlich als getrennte Beilage des Amtsblatts herauszugeben. Er bleibt zwar nach wie vor dessen Bestandteil, wird aber auf besonderen Bogen oder abtrennbaren Blättern mit eigenen durchlaufenden Seitenzahlen gedruckt.

5.32 Ein Inhaltsverzeichnis ist nicht erforderlich, jedoch sind die Veröffentlichungen nach folgenden Sachgruppen zu gliedern:

A Gerichtliche Bekanntmachungen:

I. Zwangsversteigerungen,

II. Aufgebote,

III. Konkurse, Vergleichs- und Entschuldungssachen, und zwar in Konkursachen

a) Konkursöffnungen (erste Gläubigerversammlung, Prüfungstermin),

b) sonstige Termine (einschließlich Schlußtermine),

c) Verfahrenseinstellungen und Verfahrensaufhebungen,

d) Bekanntmachung der Konkursverwalter

in Vergleichssachen

a) Vergleichsanträge,

b) Vergleichseröffnungen,

c) sonstige Bekanntmachungen

d) Aufhebungen.

IV. Handelsregistersachen,

V. Vereinsregistersachen,

VI. Güterrechtsregistersachen,

VII. Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten.

B Sonstige Bekanntmachungen:

Die Zusammenfassung in raumsparender Tabellenform ist auf Zwangsversteigerungssachen zu beschränken.

5.33 Der Regierungspräsident ist als Herausgeber des Amtsblattes nicht berechtigt, die ihm von den Gerichten zur Veröffentlichung übermittelten Bekanntmachungen von sich aus zu ändern.

6 Grundsätze für die Herstellung

6.1 Beim Druck des Amtsblattes einschließlich des öffentlichen Anzeigers und der Sonderbeilagen ist jede unnötige finanzielle Belastung der Staatskasse oder der Bezieher zu vermeiden. Die Veröffentlichungen sind deshalb auf die Ausgaben so zu verteilen, daß möglichst nur vollständig ausgefüllte Ausgaben (ohne Leerseiten) herausgegeben werden. Weniger wichtige Angelegenheiten, deren spätere Bekanntgabe sachlich vertretbar ist, sind bis zur folgenden Ausgabe zurückzustellen. Andererseits kann die Dringlichkeit umfangreicher Veröffentlichungen die Herausgabe zusätzlicher Nummern in kürzerer als den sonst üblichen Zeitabständen erfordern.

6.2 Der Zeilenraum ist nach Möglichkeit voll auszunutzen.

6.3 Die für die Verwaltung des Amtsblattes zuständigen Dienstkräfte des Regierungspräsidenten sollen in der Lage sein, die veröffentlichenden Stellen in den technischen Einzelheiten der Satzgestaltung, des Umbruchs und der Drucklegung sowie bei der zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten Gestaltung einer Bekanntmachung zu beraten.

7 Bezugsverpflichtung

7.1 Es ist darauf hinzuwirken, daß öffentliche Verwaltungen eine der Behördengröße entsprechende Stückzahl des Amtsblatts beziehen.

7.2 Von der Möglichkeit, kleinere Gemeinden auf Zeit von der Bezugsverpflichtung zu entbinden (§ 2 des Gesetzes betr. die Verpflichtung zum Halten des Gesetz- und Verordnungsblattes und der Regierungsamtsblätter vom 10. März 1873 - PrGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2002), ist nach der kommunalen Neugliederung kein Gebrauch mehr zu machen.

8 Einnahmen und Ausgaben, Vertrag mit der Druckerei

8.1 Die Einnahmen aus dem Vertrieb des Amtsblattes einschließlich des öffentlichen Anzeigers (Bezugsgebühren, Einrückungsgebühren und sonstige Vergütungen) müssen die Ausgaben (Druck- und Papierkosten sowie sonstige Aufwendungen) decken. Gewinne sind nicht zu erwirtschaften.

8.2 Die Bezugsgebühren, Einrückungsgebühren sowie der Preis für Belegstücke und einzelne Stücke werden vom Regierungspräsidenten festgesetzt und mit Ausnahme der Einrückungsgebühren für den öffentlichen Anzeiger auch eingezogen.

8.21 Im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 61 und 63 Landshaushaltsordnung darf das Amtsblatt auch an Behörden und Büchereien nur gegen Entrichtung der Bezugsgebühren geliefert werden. Die RdErl. v. 18. 7. 1987 und v. 16. 2. 1971 (SMBL. NW. 2250) bleiben unberührt. Die Versendung eines Freiemplars jeder Ausgabe ist darüber hinaus nur zum Zwecke des Austauschs an die übrigen Regierungspräsidenten zulässig.

- 8.22 Bekanntmachungen der Landesregierung und aller Landesbehörden sind gebührenfrei zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um eine Veröffentlichung handelt, deren Kosten nach gesetzlichen Vorschriften deshalb von einem Dritten getragen werden müssen, weil die Veröffentlichung von ihm beantragt oder überwiegend in seinem und nicht im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Bekanntmachungen anderer Behörden (Bundesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Körperschaften und sonstige Aufgabenträger) sind nur gegen Entrichtung der festgesetzten Einrückungsgebühren abzudrucken, es sei denn, daß eine Bekanntmachung im Amtsblatt auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu veröffentlichen ist.
- 8.23 Die Einrückungsgebühren für Veröffentlichungen im Öffentlichen Anzeiger werden von den Gerichtskassen zugunsten der Justizverwaltung eingezogen und endgültig vereinnahmt. Eine Erstattung an die Regierungshauptkasse findet nicht statt. Der Regierungspräsident führt lediglich eine Nachweisung, in der nach jeder Abrechnung der Kosten der Gebührenanteil für die Veröffentlichungen der Gerichtsbehörden laufend eingetragen wird. In den Erläuterungen zum Haushaltsvoranschlag sind außerdem bei Einzelplan 03, Kapitel 03310, Titel 11920 und 53110 jeweils die voraussichtlichen Einnahmen für die Veröffentlichungen der Gerichtsbehörden im Öffentlichen Anzeiger anzugeben, ebenso die Einnahmen für derartige Bekanntmachungen, die bis zu dem der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages vorangegangenen Monats tatsächlich aufgekomen sind.
- 8.3 Die Verträge über die Papierlieferungen, den Druck und den Versand des Amtsblatts einschließlich des Öffentlichen Anzeigers und der Sonderbeilagen werden vom Regierungspräsidenten abgeschlossen. Dem Vertrag mit der Druckerei sind die technischen und formalen Regelungen dieser Richtlinien zugrunde zu legen. Beim Abschluß und bei der Änderung von Verträgen, die sich auf die Herstellungskosten beziehen, soll wegen einer angemessenen Gestaltung der Preise durch die Druckerei das für die Angelegenheiten der Preisüberwachung zuständige Dezernat gutachtlich gehört werden.
- 9 Amtliches Schulblatt
Als amtliches Organ zur Veröffentlichung von Vorschriften und Mitteilungen, die den schulischen Bereich betreffen, dient das „Amtliche Schulblatt für den Regierungsbezirk ...“, das von jedem Regierungspräsidenten für seinen Regierungsbezirk herausgegeben wird. Die Veröffentlichungspraxis bestimmt sich nach den vom Kultusminister in eigener Zuständigkeit getroffenen Regelungen.
- 10 Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 25. 2. 1958 (SMBl. NW. 1141) aufgehoben.

– MBl. NW. 1982 S. 178.

2005

Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1982 –
I C 2/15-20.321

I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBl. NW. 2005 –) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1.7 wird gestrichen
2. Als neue Nummer 3.1.7 wird eingefügt:
3.1.7 kulturelle Filmförderung im Lande Nordrhein-Westfalen (Erl. d. Kultusministers v. 14. 8. 1981 – n. v. – Z C 2 – 11.11.14 –)

3. Nach Nummer 3.1.14 wird folgende Nummer 3.1.15 angefügt:
3.1.15 die Preisüberwachung auf dem Gebiet der Kampfmittelräumung durch Unternehmen gemäß § 1 der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung und zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1981 (GV. NW. 1982 S. 3), – SGV. NW. 45 –

4. Nach Nummer 4.1.8 wird folgende Nummer 4.1.9 angefügt:

- 4.1.9 die Aufgaben der zentralen Behörde im Sinne
des Artikels 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und
des Artikels 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 535, 550) gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland vom 13. November 1981 (GV. NW. S. 634/SGV. NW. 2010).

II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBl. NW. 2005 –), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4.7 erhält als neue Nummer 4.28 folgende Fassung:
Finanzamt Velbert – keine –
(vgl. FA Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mettmann, Wuppertal-Elberfeld)
2. Die Nummern 4.8 bis 4.28 werden Nummern 4.7 bis 4.27
3. In den Nummern 4.2, 4.3 und 4.32 wird jeweils die Bezeichnung „Düsseldorf-Velbert“ durch das Wort „Velbert“ ersetzt.
4. Die Nummern 4.33 bis 4.37 erhalten folgende Fassung:
4.33 Finanzbauamt Düsseldorf
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Mönchengladbach)
Für den Bezirk des FBA Mülheim a. d. Ruhr:
bauliche Betreuung der Liegenschaften „Waldkaserne Hilden“, „Standortbekleidungskammer der Bundeswehr Hilden“ und der bundeseigenen Wohnungen im Stadtgebiet Hilden
4.34 Finanzbauamt Krefeld – keine –
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Mönchengladbach)
4.35 Finanzbauamt Mönchengladbach
(vgl. FBA Köln-Ost)
Für den Bezirk des FBA Krefeld:
bauliche Betreuung der organisatorisch zum DWO HQ gehörenden Liegenschaften in Waldniel-Hostert (Kent-School und Wohngebäude) und Leloh (Funkstation, Feuerwache und Wohngebäude)
für den Bereich der OFD Düsseldorf:
bauliche Betreuung der NIKE-Stellungen der Belgischen Streitkräfte
4.36 Finanzbauamt Mülheim a. d. Ruhr – keine –
(vgl. FBÄ Düsseldorf, Köln-Ost, Mönchengladbach)
4.37 Finanzbauamt Wesel – keine –
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Mönchengladbach)

5. Die Nummern 5.28 und 5.29 erhalten folgende Fassung:
- 5.26 Finanzbauamt Düren
(vgl. FBA Köln-Ost)
Für den Bezirk des FBA Köln-West:
bauliche Betreuung der zum NATO-Flugplatz Nörvenich gehörenden Liegenschaften im Erftkreis (Unterkunftsbereich Kaserne Boelke, Forsthaus Bergerbusch)
- 5.29 Finanzbauamt Köln-West
(vgl. FBÄ Düren, Köln-Ost)
Für den Bezirk des FBA Köln-Ost:
Bauangelegenheiten des Zivilschutzes
6. In den Nummern 6.1, 6.4, 6.8, 6.13 und 6.34 wird Absatz 1 (Klammerzusatz) jeweils um die Bezeichnung „Münster-Innenstadt“ ergänzt
7. In Nummer 6.7 wird in Absatz 2 und 3 jeweils hinter der Bezeichnung „Herne-West“ die Bezeichnung „Marl“ eingefügt
8. Nummer 6.18 erhält folgende Fassung:
Finanzamt Dortmund-West
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Düsseldorf-Altstadt)
Für die Bezirke der FÄ Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna (ohne die Städte Fröndenberg, Lünen, Unna und Schwerte und die Gemeinde Holzwickede – Kreis Unna –) Kraftfahrzeugsteuer
9. In Nummer 6.19 entfällt der Zusatz
„– in Gelsenkirchen-Buer –“
10. Als neue Nummer 6.35 wird eingefügt:
Finanzamt Marl – keine –
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Ost, Düsseldorf-Altstadt, Münster-Außenstadt, Recklinghausen)
11. Die Nummern 6.35 bis 6.49 werden Nummern 6.36 bis 6.50
12. Die Nummer 6.38 (neu, bisher Nr. 6.37) erhält folgende Fassung:
Finanzamt Münster-Außenstadt
(vgl. FÄ Dortmund-Ost, Düsseldorf-Altstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf)
Für die Bezirke der FÄ Ahaus, Beckum (Bezirk Münster), Borken (Westf.), Coesfeld (Westf.), Hamm (Westf.), Ibbenbüren, Lippstadt, Lüdinghausen, Marl, Münster-Innenstadt, Recklinghausen, Soest, Steinfurt, Warendorf:
Gesellschaftssteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Versicherungssteuer, Feuer-
schutzsteuer, Straßengüterverkehrssteuer,
für den Bezirk des FA Münster-Innenstadt:
Rennwett- und Lotteriesteuer,
Kraftfahrzeugsteuer
für die Bezirke der FÄ Ahaus, Beckum (Bezirk Münster), Borken (Westf.), Coesfeld (Westf.), Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf
Steuervergehen, Steuerordnungswidrigkeiten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz
13. In Nummer 6.39 (neu, bisher Nr. 6.38) wird folgender Absatz angefügt:
für die Bezirke der FÄ Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Außenstadt, Steinfurt, Warendorf:
Erbschaftssteuer
14. Nummer 6.42 (neu, bisher Nr. 6.41) erhält folgende Fassung:
6.42 Finanzamt Recklinghausen
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Ost, Düsseldorf-Altstadt, Münster-Außenstadt)
Für die FÄ Gladbeck und Marl:
Kraftfahrzeugsteuer
- für die Bezirke der FÄ Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck:
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe
15. In der Nr. 6.43 (neu, bisher 6.42) wird in Absatz 2 das Wort „Breckerfeld,“ gestrichen
16. Die Nummern 6.50 bis 6.56 werden Nummern 6.51 bis 6.57 und erhalten jeweils folgende Fassung:
- 6.51 Finanzbauamt Bielefeld – keine –
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Paderborn)
- 6.52 Finanzbauamt Coesfeld – keine –
(vgl. FBÄ Dortmund, Köln-Ost, Rheine)
- 6.53 Finanzbauamt Dortmund
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Münster)
Für den Bezirk des FBA Coesfeld:
bauliche Betreuung der LS-Stollenanlagen und Deckungsgräben (AKG-Maßnahmen) im Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie des Kreises Recklinghausen
- 6.54 Finanzbauamt Iserlohn – keine –
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Soest)
- 6.55 Finanzbauamt Münster
(vgl. FBA Köln-Ost)
Für den Bezirk des FBA Dortmund:
bauliche Betreuung der in der kreisfreien Stadt Hamm belegenen Teile der Westfalen-Kaserne in Ahlen
- 6.56 Finanzbauamt Paderborn
(vgl. FBA Köln-Ost)
Für den Bezirk des FBA Bielefeld:
bauliche Betreuung der im Gebiet des Kreises Gütersloh belegenen Teile des Truppenübungsplatzes Senne
für den Bezirk des FBA Soest:
bauliche Betreuung des Unterkunftsbereichs und des BOC-Bereichs in Essentho sowie der HAWK-Stellung Oesdorf
- 6.57 Finanzbauamt Rheine
(vgl. FBA Köln-Ost)
Für den Bezirk des FBA Coesfeld:
bauliche Betreuung der im Kreis Borken belegenen Teile der Anlagen NIKE-Schöppingen (Unterkunftsbereich)
17. Als neue Nummer 6.58 wird angefügt:
6.58 Finanzbauamt Soest
(vgl. FBÄ Köln-Ost, Paderborn)
Für den Bezirk des FBA Iserlohn:
Bauliche Betreuung der im Kreis Olpe belegenen Teile der Anlage NIKE-Oedingen

III.

Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBl. NW. 2005 –) wird wie folgt geändert:

In dem Abschnitt
Kammern
werden die Wörter
Kammern der Steuerbevollmächtigten
gestrichen.

20323

Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 1. 1982 -
B 3057 - 15 - IV B 4

In Tz 4 Satz 2 meines RdErl. v. 1. 8. 1977 (SMBL. NW. 20323) hatte ich empfohlen, Vordienstzeiten i. S. der §§ 11, 12 BeamtVG nur dann in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, wenn der Beamte beantragt hat, diese Zeiten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 4. 3. 1981 - IV b ZB 598/80 - entschieden, daß Ausbildungszeiten bereits dann zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit i. S. des § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB zählen, wenn und soweit sie nach § 12 Abs. 1 BeamtVG im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigungsfähig sind. Dabei sei es nicht erforderlich, daß die beamtenrechtlich vorgeschriebene Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 49 BeamtVG) ergangen oder auch nur beantragt sei. Dieser Entscheidung ist nicht nur in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG, sondern auch bei den übrigen Kannzeiten i. S. der §§ 11, 12 BeamtVG zu folgen. Erklärt der Beamte allerdings in den Fällen der §§ 37 c AVG, 1260 c RVO, 58 c RKG, er wolle die dort genannten Zeiten als Ausfallzeiten bei der Rente - und damit nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit - berücksichtigt haben, ist die Zeit - vorbehaltlich einer anderen Auffassung des Familiengerichts - nicht als ruhegehaltfähig aufzuführen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister wird daher mein RdErl. v. 1. 8. 1977 (SMBL. NW. 20323) wie folgt geändert:

Tz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Vordienstzeiten i. S. der §§ 11, 12 BeamtVG sind einzubeziehen, wenn und soweit sie im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigungsfähig sind, und zwar unabhängig davon, ob der Beamte einen Antrag auf Berücksichtigung der Zeit gestellt hat oder nicht. Erklärt der Beamte allerdings in den Fällen der §§ 37 c AVG, 1260 c RVO, 58 c RKG, er wolle die dort genannten Zeiten als Ausfallzeiten bei der Rente - und damit nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit - berücksichtigt haben, ist die Zeit - vorbehaltlich einer anderen Auffassung des Familiengerichts - nicht als ruhegehaltfähig aufzuführen.

- MBL. NW. 1982 S. 182.

23210

232382
71318
770

Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales - III A 2 - 8605 - (III Nr. 1/82)
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
- V A 4 - 312.6 - v. 8. 1. 1982

1 Gegenstand und Rechtsgrundlagen

1.1 Dieser Runderlaß gilt für erlaubnisbedürftige Anlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1-3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173). Das sind folgende Anlagen zur Lagerung oder Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten der Gefährklassen A I, A II oder B:

1.11 Läger (TRbF 110 Nr. 1), wenn die in der Tafel zu § 9 VbF angegebenen Lagermengen überschritten werden.

1.12 Füllstellen (TRbF 111 Nr. 1.1)

- in Räumen, wenn stündlich mehr als 1000 l abgefüllt werden können
- im Freien, und zwar unabhängig von der Abfüllkapazität.

1.13 Tankstellen (TRbF 112 Nr. 1.1), und zwar unabhängig von der Menge des gelagerten Kraftstoffs und davon, ob die Tankstelle öffentlich oder nur für den Eigenbedarf betrieben werden soll.

1.14 Gehören zu einer nach Nr. 1.11, 1.12 oder 1.13 erlaubnisbedürftigen Anlage auch Anlageteile für brennbare Flüssigkeiten der Gefährklasse A III, sind diese Anlageteile unter den in TRbF 210 Nr. 2.3, in TRbF 211 Nr. 2.1 oder in TRbF 212 Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen in die Erlaubnis mit einzubeziehen; d.h. die Erlaubnis erstreckt sich auf die Gesamtanlage.

1.15 Bauliche Anlagen, die nicht notwendige Bestandteile der Anlage zur Lagerung oder Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten sind, werden von der Erlaubnis nicht erfaßt.

1.2 Eine Erlaubnis nach § 9 VbF schließt gemäß § 80 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122) - SGV. NW. 232 -, die Baugenehmigung ein. Eine im förmlichen Verfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), erteilte Genehmigung schließt sowohl die Erlaubnis nach der VbF als auch die Baugenehmigung ein (§ 13 BImSchG). Die Erlaubnis nach § 9 VbF oder die Genehmigung nach § 4 BImSchG ersetzt jedoch nicht eine nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), erforderliche Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung. Bei Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art im Sinne von § 19 h Abs. 1 WHG haben die unteren Bauaufsichtsbehörden die wasserrechtlichen Belange im Erlaubnisverfahren nach § 9 VbF mit zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 3 des Landeswassergesetzes - LWG - vom 4. Juli 1979 - GV. NW. S. 488 -, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 - GV. NW. S. 732 -, - SGV. NW. 77 -). Auf die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) und die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug dieser Verordnung (VV-VAwS), RdErl. v. 10. 8. 1981 (MBL. NW. S. 1708/SMBL. NW. 772), wird hingewiesen.

1.3 Nach § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 1981 (GV. NW. S. 636), - SGV. NW. 28 -, in Verbindung mit Nr. 2.631 Buchstabe a der Anlage zu dieser Verordnung wird die Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF

- von den für die Baugenehmigung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden erteilt, sofern - im jeweiligen Erlaubnisfall - die Errichtung oder die Änderung der Lagerbehälter einer Baugenehmigung bedürfen [betrifft nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Freistellungsverordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 526), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1980 (GV. NW. S. 700), - SGV. NW. 232 - nur noch ortsfeste Behälter über 5 m³ Rauminhalt],
- von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern in allen übrigen Fällen erteilt.

Bei bestehenden Anlagen, die mit Inkrafttreten der neuen VbF am 1. 7. 1980 erstmals erlaubnisbedürftig geworden sind, erteilen die erforderliche Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Anlagen stets die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind auch zuständig für die Stilllegung oder Beseitigung einer ohne die erforderliche Erlaubnis errichteten, betriebenen oder geänderten Anlage (§ 25 Abs. 1 GewO, Nr. 1.13 Anl. ZustVO AltG) sowie für erforderliche Anordnungen zur Durchführung von Maßgaben des Erlaubnisbescheids (§ 24 a GewO, Nr. 1.11 Anl. ZustVO AltG).

Anlagen, die nach § 28 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch

Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) - SGV. NW. 93 -, der Eisenbahnaufsicht unterstehen, sind nicht Gegenstand dieses Runderlasses.

2 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

- 2.1 Dem in vier Ausfertigungen einzureichenden Antrag sind in gleicher Stückzahl ein Lageplan, eine Beschreibung und - soweit erforderlich - Nachweise über die Eignung der Anlageteile (Bauartzulassungen nach § 12 VbF, Eignungsfeststellungen und Bauartzulassungen nach § 19 h WHG, statische Nachweise) beizufügen. Ist mit der Errichtung oder Änderung baugenehmigungspflichtiger Lagerbehälter auch die Errichtung oder Änderung sonstiger baulicher Anlagen verbunden, so sind hierfür die nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Bauvorlagen in gleicher Stückzahl einzureichen. Für Anlagen in Gemeinden, die nicht Baugenehmigungsbehörden sind, wird in der Regel eine zusätzliche Ausfertigung des Lageplans und der Beschreibung nach Satz 1 sowie der Bauvorlagen nach Satz 2 mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Bauvorlagenverordnung vom 30. Januar 1975 (GV. NW. S. 174/SGV. NW. 232) zu fordern sein.
- 2.2 Die Antragsunterlagen müssen alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung der geplanten Anlagen nach den Vorschriften der VbF und nach den hierzu erlassenen Technischen Regeln (TRbF) sowie nach den sonst in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Wasser-, Straßen- und Verkehrsrechts, erforderlich sind. Für die Lagepläne und sonstigen Zeichnungen sind Maßstäbe zu wählen, die eine übersichtliche Eintragung und eine zweifelsfreie Beurteilung der erforderlichen Maße und sonstigen Angaben gestatten. In den Antragsunterlagen sind insbesondere anzugeben:
 - 2.21 die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Betreibers der Anlage sowie die genaue Lage des Baugrundstückes,
 - 2.22 die Art, Gefährdungs- und Lagermenge der brennbaren Flüssigkeiten für jeden Lagerbehälter,
 - 2.23 die genaue Lage der Behälter und der Abgabeeinrichtungen mit den zugehörigen Rohrleitungen und deren Abstände zu vorhandenen oder geplanten baulichen Anlagen, die Abstände zu anderen Lagerbehältern, zu Bodenabläufen mit oder ohne Abscheider, zu Entwässerungsleitungen, Abwassergruben, Wasser- und Energieversorgungsleitungen sowie zu Brunnen und oberirdischen Gewässern; die genaue Lage der im Wirkbereich von Abgabeeinrichtungen liegenden Öffnungen zu tiefer liegenden Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen - soweit für erforderliche Schutzstreifen oder sonstige Abstandflächen fremde Baugrundstücke in Anspruch genommen werden sollen, ist zur Sicherstellung, daß auch auf diesen Grundstücken die Anforderungen der VbF/TRbF eingehalten werden, die Eintragung einer Baulast (§§ 99, 100 BauO NW) zu fordern - ,
 - 2.24 die Bauart, Größe, Zahl und der Rauminhalt der Lagerbehälter sowie die Anordnung, die Bauart und das Fassungsvermögen etwaiger Auffangräume,
 - 2.25 die sicherheitstechnische und betriebliche Ausrüstung der Anlage einschließlich des kathodischen Korrosionsschutzes, des Blitzschutzes und der Brandschutzeinrichtungen,
 - 2.26 bei Lagerräumen auch die Bauart ihrer Umfassungsbauteile, die Schornsteine mit ihren Öffnungen, die elektrischen Anlagen sowie die Nutzungsart der benachbarten Räume,
 - 2.27 bei Tankstellen an öffentlichen Straßen ein Lageplan mit maßstabgerechter Eintragung der Zu- und Abfahrten, des Stauraumes für wartende Kraftfahrzeuge und der Stellplätze sowie ein Übersichtsplan kleineren Maßstabes, aus dem die Verkehrsführung der öffentlichen Straßen sowie die Brennpunkte und Gefahrenpunkte des Verkehrs im Umkreis von mindestens 250 m, bei Tankstellen außerhalb geschlossener Ortslagen im beiderseitigen Abstand von mindestens 500 m, ersichtlich sind. Hinsichtlich der Standortwahl und der verkehrstechnischen Gestaltung von Tank-

stellen an öffentlichen Straßen wird auf die von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen herausgegebenen Richtlinien für die Anlage von Tankstellen an Straßen - RAT - (Ausgabe 1977) hingewiesen.

- 3 Beteiligung anderer Behörden und Fachdienststellen
- 3.1 Die Erlaubnisbehörde leitet eine Ausfertigung der Antragsunterlagen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt oder - sofern dieses selbst Erlaubnisbehörde ist - der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Stellungnahme zu.
- 3.2 Die Erlaubnisbehörde hat die Unterlagen auch der unteren Wasserbehörde zu übersenden, es sei denn, mit den Antragsunterlagen werden bereits die nach § 19 h WHG erforderlichen Eignungsfeststellungen oder Bauartzulassungen vorgelegt.
Bei brandschutztechnisch schwierigen Anlagen (z. B. überbaute Tankstellen, große Tanklager) sind zusätzlich die für den Brandschutz zuständigen Dienststellen zu hören.
- 3.3 Sofern bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sonstige Belange berührt werden, ist die Stellungnahme, Ausnahme oder Zustimmung auch der dafür zuständigen Behörde (z. B. Straßenbaubehörde) einzuholen.
- 3.4 Die beteiligten Dienststellen sollen zu dem Vorhaben Stellung nehmen und ihre Forderungen als Bedingungen und Auflagen binnen eines Monats mitteilen.
- 3.5 Bei einander widersprechenden Forderungen der beteiligten Dienststellen ist, sofern keine Einigung erzielt werden kann, der Antrag dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.

4 Erlaubnis (Form, Inhalt, Verteilung)

- 4.1 Für die Erlaubnis können die unteren Bauaufsichtsbehörden die üblichen Baugenehmigungsformulare verwenden, wenn sie entsprechend abgeändert sind („Erlaubnis“ statt „Baugenehmigung“). Die Erlaubnis soll etwa folgenden Wortlaut haben:
„Der/Dem (Name und Anschrift des Bauherrn).....
.....
wird mit Zustimmung der [z. B. Straßenbaubehörde]“)
.....
gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) die Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe dieser Urkunde und der mit entsprechenden Prüf- und Zugehörigkeitsvermerken versehenen Antragsunterlagen auf dem Grundstück
..... (genaue Bezeichnung)
..... eine (Bezeichnung der Anlage)
..... , bestehend aus
..... (wesentliche Anlageteile,
die von der Erlaubnis erfaßt sind)
..... zu errichten und zu betreiben.
Diese Erlaubnis schließt die Baugenehmigung nach den Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122) - SGV. NW. 232 -, für die vorgenannte Anlage ein (§ 80 Abs. 3 BauO NW).“
- 4.2 Bedingungen und Auflagen für die Errichtung der Anlage sollen in der Erlaubnisurkunde gesondert von den Auflagen für den Betrieb der Anlage aufgeführt werden.
- 4.3 In die Erlaubnisurkunde sind außer den im Einzelfalle erforderlichen Bedingungen und Auflagen folgende Hinweise aufzunehmen:
- 4.31 Von dieser Erlaubnis sind die folgenden baulichen Anlagen nicht erfaßt:

Für die Errichtung dieser baulichen Anlagen ist eine gesonderte Baugenehmigung nach den Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NW) erforderlich.

*) Nur soweit erforderlich.

- 4.32 Der Betreiber hat zu veranlassen, daß die Anlage vor der Inbetriebnahme von einem anerkannten Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins (TÜV) auf den ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der VbF geprüft wird (§ 17 i. V. mit § 13 Abs. 1 VbF). Der Sachverständige hat über die Prüfung eine Prüfbescheinigung auszustellen; eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist bei der Anlage aufzubewahren (§ 18 Abs. 3 VbF). Der Betreiber hat außerdem der unteren Bauaufsichtsbehörde in bis zur Schlußabnahme einen Prüfungsbericht des Sachverständigen über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) vorzulegen*); der Prüfungsbericht nach VAwS kann mit der Prüfbescheinigung nach VbF zusammengefaßt werden (§ 18 Abs. 4 VAwS). Die Anlage darf erst nach Aushandigung der Prüfbescheinigung des Sachverständigen und des Schlußabnahmescheins der unteren Bauaufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden (§ 19 Abs. 1 VbF, § 96 Abs. 3 BauO NW).
- 4.33 Der Betreiber der Anlage hat das von der unteren Bauaufsichtsbehörde ausgehändigte „Merkblatt über Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das jeweilige Bedienungspersonal über dessen Inhalt zu unterrichten (§ 16 Abs. 2 VAwS).
- 4.34 Der Betreiber der Anlage hat zu veranlassen, daß die Anlage in Abständen von 5 Jahren, elektrische Einrichtungen einschließlich Blitzschutzeinrichtungen, kathodische Korrosionsschutzanlagen und Einrichtungen zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen in Abständen von drei Jahren wiederkehrenden Prüfungen durch anerkannte Sachverständige des TÜV unterzogen werden (§ 17 i. V. m. § 13 Abs. 2 VbF). Je eine Ausfertigung der vom Sachverständigen auszustellenden Prüfbescheinigungen ist bei der Anlage aufzubewahren (§ 18 Abs. 3 VbF). Der Betreiber hat außerdem der unteren Bauaufsichtsbehörde in Abständen von Jahren Prüfungsberichte des Sachverständigen über den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage im Sinne der VAwS vorzulegen; der Prüfungsbericht nach VAwS kann mit der Prüfbescheinigung nach VbF zusammengefaßt werden (§ 18 Abs. 4 VAwS).
- 4.4 Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen wird Bestandteil der Erlaubnisurkunde, die dem Antragsteller ausgehändigt wird. Je eine Ausfertigung der Antragsunterlagen und der Erlaubnisurkunde erhalten das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. die untere Bauaufsichtsbehörde und der für die Prüfungen nach § 13 VbF zuständige Technische Überwachungs-Verein. Die Antragsunterlagen sind mit den Prüf- oder Zustimmungsvermerken der beteiligten Behörden sowie mit dem Vermerk:
„Gehört zur Erlaubnis vom“
Nr.“ zu versehen.
- 5 Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 VbF
- 5.1 Für die Erteilung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 6 Abs. 1 VbF ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig. Werden jedoch Ausnahmen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF beantragt, ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, sofern sie Erlaubnisbehörde ist (vgl. Anmerkung zu lfd. Nr. 2.621 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG).
- 6 Baugenehmigung für bauliche Anlagen, die nicht der Erlaubnis nach § 9 VbF bedürfen
- 6.1 Nur die in § 9 Abs. 1 VbF aufgeführten Anlagen bedürfen der Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF, nicht jedoch bauliche Anlagen, die nicht notwendiger Bestandteil solcher Anlagen sind, wie z. B. Tankstellenüberdachungen, Aufenthaltsräume für Bedienungs- oder Aufsichtspersonal, sanitäre Einrichtungen, Verkaufsstände, Kraftfahrzeugpflgehallen, Garagen sowie Anlagen zur ausschließlichen Lagerung oder Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten der Gefährklasse A III (s. Nr. 1.14). Sollen solche baulichen Anlagen im Zusammenhang mit erlaubnisbedürftigen Anlagen errichtet werden, so ist für diese Anlagen ggf. eine gesonderte Baugenehmigung erforderlich. Diese Baugenehmigung und die Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF können von den unteren Bauaufsichtsbehörden als selbständige Teile in einer Urkunde zusammengefaßt werden, sofern ihnen dieselben Antragsunterlagen zugrunde liegen. Es empfiehlt sich, in der Baugenehmigung darauf hinzuweisen, daß die erlaubnisbedürftigen Anlagen nach § 9 Abs. 1 VbF von dieser Genehmigung nicht erfaßt werden.
- 6.2 Im Baugenehmigungsverfahren sind – soweit erforderlich – die in Nummer 3 genannten Behörden zu beteiligen.
- 7 Überwachung und Bauabnahmen
- 7.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überwachen – möglichst schon bei der Errichtung erlaubnisbedürftiger Anlagen – die Einhaltung der Vorschriften der VbF/TRbF, insbesondere die der §§ 13 und 19 VbF über die Sachverständigenprüfungen vor der Inbetriebnahme. Im Falle einer negativen Prüfbescheinigung entscheiden sie auf Antrag über die Inbetriebnahme der Anlage (Nr. 2.67 Anl. ZustVO AltG).
- 7.2 Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben die Ausführung der baulichen Anlagen nach § 94 BauO NW zu überwachen und die in § 96 BauO NW vorgeschriebenen Abnahmen durchzuführen. Bei kleineren Anlagen können sie auf die Rohbauabnahme verzichten (§ 96 Abs. 1 Satz 1 BauO NW). Die bauaufsichtliche Schlußabnahme soll erst durchgeführt werden, wenn die Prüfbescheinigung nach VbF und ggf. der Prüfungsbericht nach VAwS (vgl. Nummer 4.32) des Sachverständigen vorliegen.
- 7.3 Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben nach Nr. 18.3 VV-VAwS auch für die erlaubnisbedürftigen Anlagen (§ 9 VbF), die nach § 18 VAwS prüfpflichtig sind, eine Überwachungskartei zu führen.
- 8 Verwaltungsgebühren und Kosten
- 8.1 Für die Erlaubnis ist eine Gebühr gemäß Tarifstelle 11.7.1 oder 11.7.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1981 (GV. NW. S. 718), – SGV. NW. 2011 – und für die bauaufsichtliche Überwachung einschließlich der einmaligen Rohbau- und Schlußabnahme eine Gebühr gemäß Tarifstelle 2.2.3 zu erheben.
- 8.2 Die Kosten für die Prüfungen der Anlagen durch Sachverständige werden von den Technischen Überwachungs-Vereinen unmittelbar beim Betreiber der Anlagen erhoben; sie richten sich nach Anhang V der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1981 (BGBl. I S. 813).
- 9 Anlagen des Bundes und der Länder
- 9.1 Nach § 9 Abs. 5 VbF bedürfen der Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF nicht:
1. Anlagen der Deutschen Bundespost,
 2. Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
 3. Anlagen der Bundeswehr.
- Anlagen der vorgenannten Behörden, die einer Baugenehmigung (§ 80 Abs. 1 BauO NW) bedürfen, sind jedoch vor ihrer Errichtung der unteren Bauaufsichtsbehörde, Anlagen, die der Zustimmung nach § 97 BauO NW bedürfen, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen; die Anzeige entfällt für Anlagen der Bundeswehr, in denen keine Arbeitnehmer

*) Nur bei Anlagen, die nach § 18 VAwS prüfpflichtig sind.

oder nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden (§ 1 Abs. 3 VbF). Die Einholung der Baugenehmigung ist zugleich als Anzeige gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 VbF zu werten.

- 9.2 Abgesehen von den Fällen nach Nummer 9.1 bedürfen die Errichtung und der Betrieb erlaubnisbedürftiger Anlagen des Bundes und der Länder stets der Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sind die unteren Bauaufsichtsbehörden, sofern die Anlagen einer Baugenehmigung nach § 80 Abs. 1 BauO NW bedürfen, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, sofern die Anlagen der Zustimmung nach § 97 BauO NW bedürfen (lfd. Nr. 2.631 des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG). Die Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF schließt die Zustimmung nach § 97 BauO NW ein.
- 9.3 Auch Anlagen nach Nummer 9.1 Satz 1 unterliegen den nach § 13 VbF vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachverständige. Diese Prüfungen können bei Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und bei Anlagen der Bundeswehr von besonderen Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 VbF vorgenommen werden. Die Prüfungen und die Überwachung der Anlagen der Deutschen Bundespost werden von den vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Stellen vorgenommen (§ 24 c Abs. 2 GewO).
- 10 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 10. 1973 (MBI. NW. S. 1724/SMBI. NW. 23210) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1982 S. 182.

71261

Festsetzung des Anteils der Rennvereine an der Totalisatorsteuer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1981 - II 4 C 3 - 2435/1-5453

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 2. 1961 (MBI. NW. S. 308/SMBI. NW. 71261) wie folgt geändert:

In Absatz 1, letzte Zeile, werden die Worte „auf 96 v. H. fest.“ durch die Worte „ab 1. Januar 1982 auf 88 v. H. und ab 1. Januar 1983 auf 80 v. H. fest.“ ersetzt.

- MBI. NW. 1982 S. 185.

II.

Ministerpräsident

Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1982

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 1. 1982 - I B 5 - 463 - 2/60

Die Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1982, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, 4000 Düsseldorf, Am Wehrhahn 100, Telefon: 360301, zum Preise von DM 10,80 bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält die Anschriften, Telefonnummern, Telegrammadressen, Fernschreibnummern, Sprechzeiten und Konsularbezirke der konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden Beamten. Es enthält ferner eine Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

- MBI. NW. 1982 S. 185.

Finanzminister Innenminister

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.2 - IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/81 - v. 18. 12. 1981

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 6. Februar 1979, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1979 (MBI. NW. S. 624/SMBI. NW. 20310), mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 16. März 1981;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. April 1978 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 5. 1978 (MBI. NW. S. 931/SMBI. NW. 20319), mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 17. März 1981.

II.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 18. Februar 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 4. 1981 (MBI. NW. S. 884/SMBI. NW. 203302), mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 12. Juni 1981;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 11. Juni 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 20. 8. 1981 (MBI. NW. S. 1760/SMBI. NW. 203302), mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 12. Juni 1981;
3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 10. Juli 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 20. 8. 1981 (MBI. NW. S. 1760/SMBI. NW. 203302), mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 11. Juli 1981;
4. zum Änderungstarifvertrag Nr. 36 zum MTL II vom 1. Juli 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 8. 1981 (MBI. NW. S. 1674/SMBI. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 2. Juli 1981 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 2. Juli 1981;
5. zum Monatslohtarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 19. Mai 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1981 (MBI. NW. S. 936/SMBI. NW. 203310),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 20. Mai 1981 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 20. Mai 1981;
6. zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 19. Mai 1981 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1981 (MBI. NW. S. 942/SMBI. NW. 203311),
 - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 20. Mai 1981 und
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 20. Mai 1981;

7. zum 18. Änderungstarifvertrag vom 19. Mai 1981 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 5. 1981 (MBI. NW. S. 940/SMBI. NW. 203310), mit der Gewerkschaft der Polizei am 20. Mai 1981.

III.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Zum Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 betreffend das Wiedereintrittsrecht der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1981 (MBI. NW. S. 942/SMBI. NW. 20330, 20331, 20319, 20310), mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 20. Mai 1981;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 20. November 1980 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 1. 1981 (MBI. NW. S. 143/SMBI. NW. 20319), mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 21. November 1980.

IV.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. Mai 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1981 (MBI. NW. S. 927/SMBI. NW. 20330), mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 20. Mai 1981;
2. zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 19. Mai 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1981 (MBI. NW. S. 928/SMBI. NW. 20319), mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 20. Mai 1981.

V.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 18. Februar 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 4. 1981 (MBI. NW. S. 884/SMBI. NW. 203302), mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 19. Februar 1981;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 11. Juni 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 20. 8. 1981 (MBI. NW. S. 1760/SMBI. NW. 203302), mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 12. Juni 1981;

3. zum Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 10. Juli 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 20. 8. 1981 (MBI. NW. S. 1760/SMBI. NW. 203302),

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD) am 11. Juli 1981;

4. zum Tarifvertrag Nr. 36 zum MTL II vom 1. Juli 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 8. 1981 (MBI. NW. S. 1674/SMBI. NW. 20310), mit der GGVöD/GÖD am 2. Juli 1981;
5. zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 19. Mai 1981, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1981 (MBI. NW. S. 936/SMBI. NW. 203310), mit der GGVöD/GÖD am 20. Mai 1981;
6. zum 18. Änderungstarifvertrag vom 19. Mai 1981 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 5. 1981 (MBI. NW. S. 940/SMBI. NW. 203310), mit der GGVöD/GÖD am 20. Mai 1981;
7. zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 19. Mai 1981 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 5. 1981 (MBI. NW. S. 942/SMBI. NW. 203311), mit der GGVöD/GÖD am 20. Mai 1981.

VI.

Die in den Abschnitten I und II genannten Anschlußtarifverträge sowie die in den Abschnitten III bis V genannten Tarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der erneuten Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

- MBI. NW. 1982 S. 185.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang
1981 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1981 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 20,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 23,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1982 an den Verlag erbeten.

- MBI. NW. 1982 S. 186.

I.**78420****Änderung der Richtlinien
zur Förderung des Milchfrühstücks
in Kindergärten, Schulen und Hochschulen
(Schulmilchprogramm)**

RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
v. 18. 1. 1982 – II C 6 – 2917.9 – 5127

Die Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in
Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Schulmilchpro-
gramm), RdErl. v. 26. 9. 1978 (SMBL. NW. 78420), werden
mit Wirkung vom 1. 3. 1982 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Richtlinien zur Förderung des Milchfrühstücks in Kin-
dergärten und Schulen (Schulmilchprogramm)
2. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:
In Nordrhein-Westfalen werden nach Maßgabe nach-
stehenden Programms ab 1. 3. 1982 folgende Zuwendun-
gen zur Förderung des Milchfrühstücks in Kindergär-
ten und Schulen gewährt:
3. Die Nr. 3.4 wird gestrichen.
4. Die bisherige Nr. 3.5 wird Nr. 3.4.

– MBL NW. 1982 S. 187.

Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-184 X